

RS Lvwg 2019/6/14 LVwG-AV-247/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.2019

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

14.06.2019

Norm

NAG 2005 §8 Abs1 Z7

NAG 2005 §11 Abs2 Z1

NAG 2005 §11 Abs3

NAG 2005 §11 Abs4

NAG 2005 §45 Abs12

EMRK Art8

Rechtssatz

Bei der Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffes der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gemäß § 11 Abs 4 NAG ist eine das Gesamtfehlverhalten des Fremden berücksichtigende Prognosebeurteilung geboten; dabei hat die Behörde im Falle von strafgerichtlichen Verurteilungen gestützt auf das zugrundeliegende Fehlverhalten eine Gefährdungsprognose zu treffen. Die damit erforderliche, auf den konkreten Fall abzustellende individuelle Prognosebeurteilung ist jeweils anhand der Umstände des Einzelfalles vorzunehmen (vgl. VwGH 2013/22/0061).

Schlagworte

Fremden- und Aufenthaltsrecht; Daueraufenthalt-EU; öffentliche Ordnung; öffentliche Sicherheit; Privat- und Familienleben;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2019:LVwG.AV.247.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

26.08.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at